

# **Verordnung über Spesen und Auslagen**

Der Kirchgemeinderat Kirchberg beschliesst gestützt auf das Organisationsreglement (OgR) vom 25.06.2013 und das Personalreglement vom 25.06.2013 mit Teilrevision vom 29.11.2016 folgende

# Verordnung über Spesen und Auslagen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Inhalt

### Art. 1

1) Die vorliegende Verordnung regelt die Spesen-Ansprüche in der Kirchgemeinde Kirchberg für:

- a) das vom Kirchgemeinderat beauftragte Personal
- b) Pfarramt, katechetisches Amt, sozialdiakonisches Amt
- c) die Mitarbeit der Pfarrpartnerinnen und Pfarrpartner
- d) freiwillig und ehrenamtlich Tätige

Grundsatz

### Art. 2

1) Auf alle Spesen besteht nur Anspruch, sofern sie nicht anderweitig bereits in irgendeiner Form entschädigt werden.

## 2. Spesenentschädigungen

Grundsatz

### Art. 3

1) Alle aufgeführten Spesenentschädigungen enthalten keine Lohnbestandteile.

Wegentschädigung

### Art. 4

1) Der allgemeine Kilometer-Ansatz richtet sich nach den aktuellen Ansätzen der Steuerverwaltung des Kantons Bern und wird bei sämtlichen Berechtigten für Dienstfahrten angewendet.

2) Die Kirchgemeinde verfügt über eine Dienstfahrtenversicherung mit einem Selbstbehalt von CHF 500.00.

3) Bei Reisen mit dem öffentlichem Verkehr werden die effektiven Fahrkosten 2. Klasse aufgrund der Quittung vergütet. Wenn die Reisen mit GA erfolgen, wird der Fahrkartenpreis Halbtax-Abo entschädigt.

Telefonie

**Art. 5**

- 1) Alle Mitarbeitenden, die für die Erledigung ihrer Arbeit ein mobiles Telefon benötigen, erhalten eine pauschale Vergütung.
- 2) Die pauschale Vergütung beträgt CHF 60.00 je Monat bei einem 100%-Arbeitspensum. Die Pauschale reduziert sich entsprechend dem Pensum.
- 3) Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Organisten-  
Vertretungen

**Art. 6**

Die Wegentschädigungen werden ausgehend vom Wohnort nach Aufwand nach den allgemeinen Ansätzen vergütet.

katechetisches Amt, **Art. 7**

sozialdiakonisches Amt 1) Die pauschale Entschädigung für Fachliteratur beträgt je Jahr bei einem Arbeitspensum von 100% CHF 600.00. Die Pauschale reduziert sich entsprechend dem Pensum.

- 2) Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Kirchliche  
Unterweisung  
KUW

**Art. 8**

1) Die Wegentschädigungen werden ausgehend ab Chilchoger nach Aufwand nach den allgemeinen Ansätzen vergütet.

2) Bei mehreren Unterrichtenden derselben Klasse hat nur eine Person Anspruch auf eine Wegentschädigung.

3) Vierteljährlich, bzw. nach Abschluss eines Unterrichtsblocks, sind separat abzurechnen:

- Porti
- Büromaterial
- Wegentschädigung ab Chilchoger

4) Die KUW-Mitarbeitenden in der KUW I haben Anrecht auf anteilmässige Spesenentschädigung für:

- Büro (Miete, Ausstattung)
- Ausstattung Arbeitsplatz
- Verbrauchsmaterial PC
- Strom, Heizung, Reinigung
- Telefon, Internet, E-Mail

KUW-Mitarbeitende pro Schulblock CHF 50.00.

Leitung Gospelchor,  
Leitung Kirchenchor

**Art. 9**

1) Die Wegentschädigungen werden ausgehend vom Wohnort nach Aufwand nach den allgemeinen Ansätzen vergütet.

2) Die Obergrenze für die Kilometer-Wegentschädigung durch die Kirchgemeinde je Einsatz beträgt maximal 100 km.

### 3. Spesenentschädigungen Pfarramt

Grundsatz

**Art. 10**

1) Alle aufgeführten Spesenentschädigungen enthalten keine Lohnbestandteile.

2) Vierteljährlich sind separat abzurechnen:

- Porti
- Büromaterial

Pfarramt

**Art. 11**

1) Die Spesenentschädigungen je Pfarrperson und Jahr betragen bei einem Arbeitspensum von 100%:

a) Amtsräume und Arbeitsplatz

(Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Entschädigung um die Hälfte der Reduktion des Beschäftigungsgrades gekürzt)

- Ausstattung Amtsräume und Büro
  - Einrichtung Amtsräume Büro (Schreibtisch, Bürostuhl, Regal(e), Druckertisch usw.) CHF 600.00
  - Einrichtung Besprechungszimmer (Tisch mit Stühlen) CHF 200.00
- Ausstattung Arbeitsplatz (PC, Software, Drucker, Kopierer usw.) CHF 1'400.00

b) Betriebskosten

- Strom (nur bei Dienstwohnungspflicht) CHF 250.00
- Reinigung Amtsräume bei Dienstwohnungspflicht CHF 800.00  
(Bei den übrigen Amtsräumen wird die Reinigung durch die Kirchgemeinde organisiert)
- Verbrauchs- und Kleinmaterial PC CHF 400.00  
(Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Entschädigung um die Hälfte der Reduktion des Beschäftigungsgrades gekürzt)

c) Spesen

- Telefon, Internet, E-Mail  
anteilmässig nach Arbeitspensum: \* CHF 1'900.00
- Autospesen anteilmässig nach Arbeitspensum:
  - Grundstock inkl. Parkgebühren \* CHF 2'000.00
  - je zusätzlich Aefligen, Ersigen, Kernenried, Lyssach/Rüti \* CHF 100.00
  - Fahrten ausserhalb des Bezirks untere Emme  
werden ab einer Strecke von 20 km retour  
entschädigt. effektiv nach  
allgemeinem Ansatz
- Spesen Zweirad (nur wenn keine Autospesen) CHF 800.00  
anteilmässig nach Arbeitspensum:
- weitere Fahrspesen effektiv nach  
(nur wenn keine Autospesen) allgemeinem Ansatz

\* Es erfolgt keine Auszahlung während Stellvertretungen.

- d) Fachliteratur CHF 600.00  
(Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Entschädigung um  
die Hälfte der Reduktion des Arbeitspensums gekürzt.)

2) Die Entschädigungen werden vierteljährlich ausgerichtet.

Der Artikel 11 wird beim nächsten Pfarrstellenwechsel überarbeitet.

#### 4. Mitarbeit Pfarrpartnerin und Pfarrpartner

Grundsatz

**Art. 12**

1) Hat eine Pfarrperson Dienstwohnungspflicht inne, hat deren Partner Entschädigung für Telefondienst, Besucherempfang, Repräsentation usw. zugute.

Höhe, Fälligkeit

**Art. 13**

1) Die Entschädigung beträgt jährlich CHF 900.00 und wird Ende Jahr ausgerichtet.

2) Ist eine Pfarrpartnerin, ein Pfarrpartner ausser Haus erwerbstätig, ist die Entschädigung um die Hälfte dieses Beschäftigungsgrades zu reduzieren.

3) Ist die Pfarrperson teilzeitbeschäftigt, wird die Entschädigung Mitarbeit Pfarrpartnerin, Mitarbeit Pfarrpartner um die Hälfte der Reduktion des Arbeitspensums gekürzt.

## 5. Geschenkregelung

### Art. 14

Die Liste über die Geschenkregelung ist im Anhang I geregelt.

## 6. KUW-Auslagen

### Art. 15

Die Kostenpauschalen KUW sind im Anhang II geregelt.

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

### Art. 16

1) Der Anhang II (Kostenpauschalen KUW) tritt auf den 01.08.2019 (Beginn eines neuen Schuljahres), alle restlichen Bestimmungen auf den 01.01.2019 in Kraft.

2) Alle bisherigen Bestimmungen und Vorschriften werden damit aufgehoben.

Anpassung

### Art. 17

Wo nicht anders vermerkt, sind die Ansätze dieser Verordnung alle vier Jahre durch den Kirchgemeinderat zu überprüfen, erstmals im Frühjahr 2023.

Der Kirchgemeinderat hat die vorliegende Verordnung am 20.11.2018 beschlossen.

### **KIRCHGEMEINDERAT KIRCHBERG**

Der Präsident                      Die Verwalterin

Stephan Aeberhardt    Lisabeth Arnold

### **Auflagezeugnis**

Die Verwalterin der Kirchgemeinde Kirchberg hat das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger vom 29.11.2018 Woche 48 bekannt gegeben.

Die Verwalterin

Lisabeth Arnold

## Anhang I - Geschenkregelung

### 1. Abschiedsgeschenke

Abschiedsgeschenke sind durch die Verantwortlichen zu organisieren und übergeben.  
Der jeweilige Ansatz versteht sich ohne Rahmengeschenke wie Blumen, Wein usw.

<i>Funktion</i>	<i>Art</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Bemerkungen</i>
<b>a) Kirchgemeinderat und Kommissionen</b>			
Angebrochene Amtsjahre gelten als ganzes Jahr. Das Abschiedsgeschenk beträgt mind. CHF 40.00.			
• Mitglieder Kirchgemeinderat	je Amtsjahr	CHF 40.00	
• Kirchgemeinderatspräsidium	je Amtsjahr	CHF 60.00	
• Präsidien Kirchgemeindeversammlung	je Amtsjahr	CHF 15.00	
• Präsidien Kommissionen	je Amtsjahr	CHF 20.00	sofern nicht gleichzeitig Ratsmitglied
• Mitglieder Kommissionen	je Amtsjahr	CHF 20.00	

### b) Angestellte im Monats- oder Stundenlohn und Pfarrpersonen

Angebrochene Dienstjahre gelten als ganzes Jahr.  
Das Abschiedsgeschenk beträgt mind. CHF 20.00.

• Personal (ausser Pfarrpersonen)	je Dienstjahr	CHF 10.00	
• Pfarrpersonen	je Amtsjahr Apéro nach Abschieds-GD	CHF 10.00	

### c) Freiwillige

Dankesschreiben Jeweils Ende Jahr

Geschenk nach Ermessen bis max. CHF 50.00  
Höhere Anerkennung bei langjährigem ausserordentlichem Engagement auf Antrag an Kirchgemeinderat (Ratsbüro).

## 2. Dienstjubiläen

Geschenke für Dienstjubiläen sind durch die Verantwortlichen zu organisieren und übergeben. Der jeweilige Ansatz versteht sich ohne Rahmengeschenke wie Blumen, Wein usw.

- Festangestellte Mitarbeitende, die keine Treueprämie nach kantonalem Recht beziehen können
- |  |     |        |
|--|-----|--------|
| nach zehn Jahren, dann alle fünf Jahre | CHF | 100.00 |
|--|-----|--------|

## 3. Private Ereignisse von Mitarbeitenden

### a) alle Mitarbeitenden im Monatslohn und Pfarrpersonen

- Geburt eines Kindes
  - Hochzeit
  - Todesfall in der Familie (Partner, Kind)
- |  |     |        |
|--|-----|--------|
|  | CHF | 50.00  |
|  | CHF | 100.00 |
|  | CHF | 50.00  |

### b) alle übrigen Mitarbeitenden, inkl. Freiwillige und Ehrenamtliche

- Geburt eines Kindes
  - Hochzeit
  - Todesfall in der Familie (Partner, Kind)
- |  |                       |
|--|-----------------------|
|  | sofern Kenntnis Karte |
|  | sofern Kenntnis Karte |
|  | sofern Kenntnis Karte |

## 4. Anerkennung der Freiwilligenarbeit

Pfarrpersonen, Katechetin, Katechet, Sozialdiakonin, Sozialdiakon, KUW-Mitarbeitende (als Vorgesetzte) können nach eigenem Ermessen als Anerkennung der Freiwilligenarbeit Geschenke abgeben. Kostenrahmen CHF 40.00 je freiwillige Person und Jahr sowie bei KUW-Ganztag oder ähnlichem.



## Anhang II - Kostenpauschalen K UW

Für die verschiedenen K UW-Stufen gelten die folgenden Kostenpauschalen je Schuljahr:

### a) K UW I, 3. Klasse

- für Material, Zwischenverpflegung je Schulkind (2 Ganztage und 4 Halbtage) max. CHF 45.00

### b) K UW II, 5. Klasse

- für Material, Bibel, Zwischenverpflegung je Schulkind max. CHF 55.00
  - für Projekt/Exkursion je Schulkind max. CHF 60.00
  - für Projekt/Exkursion je Schulkind Elternanteil CHF 15.00
- Bei Härtefällen kann ein Gesuch an den Kirchgemeinderat (Ratsbüro) gestellt werden.

### c) K UW III, 7. Klasse

- für Material, Zwischenverpflegung je Schulkind (4 Halbtage) max. CHF 25.00
  - für Projekt/Exkursion je Schulkind max. CHF 40.00
  - Elternanteil Exkursion möglich nach Absprache mit Eltern
- Bei Härtefällen kann ein Gesuch an den Kirchgemeinderat (Ratsbüro) gestellt werden.

### d) Wahlfachkurs, 8. Klasse

- je Kurs max. CHF 400.00

### e) Konfirmation, 9. Klasse

- für Material, Konfbild mit Rahmen, Zwischenverpflegung je Schulkind max. CHF 100.00
  - für Konflager je Schulkind (Lagerkosten Leitende darin enthalten.) max. CHF 260.00
  - für Konflager je Schulkind Elternbeitrag CHF 90.00
- Bei Härtefällen kann ein Gesuch an den Kirchgemeinderat (Ratsbüro) gestellt werden.
- Einstudieren Gesang, Vorbereitung Konf-Gottesdienst mit Schulkindern je Klasse (z.B. zusätzliche Proben Musik) max. CHF 600.00
  - für Deko, Konf-Gottesdienst, Brieftauben, Abschiedsrituale usw. max. CHF 300.00
  - Musik Konf-Gottesdienst je Klasse max. CHF 500.00
  - Auswärtige Technik je Konf-Gottesdienst max. CHF 200.00
  - Apéro Konf-Gottesdienst CHF 20.00 je Schulkind, mind. CHF 200.00 je Klasse. Allfällige Mehrkosten gehen zu Lasten der Eltern. Für die Organisation sind die jeweiligen GD-Leitenden verantwortlich.